

**BS-Beschluss öffentlich**  
**B162-06/15**

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/264.1

Erfassungsdatum: 16.03.2015

**Beschlussdatum:**  
**13.04.2015**

**Einbringer:**

**Dez. III, Amt 32**

**Beratungsgegenstand:**

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der  
 Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	17.02.2015					
Ausschuss f. Finanzen, Liegenschaften, Beteiligungen	09.03.2015	5.6		14	0	0
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur ...	10.03.2015	5.1		13	0	0
Hauptausschuss	23.03.2015	5.7	auf die TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	13.04.2015	6.10		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher  
 Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjah r
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

## Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Neufassung der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 22.11.2006 (Beschlussnummer B342-21/06).

## Sachdarstellung/ Begründung

Die aus dem Jahr 2006 stammende Satzung ist den jetzigen rechtlichen Regelungen und Termini nach der Kreisgebietsreform anzupassen. Der zum Beschluss vorliegende Entwurf basiert auf den §§ 11, Abs. 1 und 25, Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) und beachtet die novellierte Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V vom 28. November 2013.

Nach § 11 Abs. 1 des BrSchG M-V haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Diesem Grundsatz folgend und in Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements wurde in Zusammenarbeit mit der Wehrführung der Greifswalder Freiwilligen Feuerwehr der nun vorliegende Satzungsentwurf erarbeitet.

Die Zahlung von Entschädigungen soll zur Stabilisierung und Erhöhung des Mitgliederbestandes der Freiwilligen Feuerwehr beitragen und der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung des Ehrenamtes Feuerwehr mit der hoheitlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr Rechnung tragen.

Es soll den Einzelerläuterungen vorangestellt werden, dass im Satzungsentwurf vorgeschlagene Erweiterungen/Erhöhungen bei Aufwandsentschädigungen mit den Planansätzen des Doppelhaushaltes für die Jahre 2015 und 2016 abgedeckt sind.

In Abstimmung mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald sind in § 2 (1) des Satzungsentwurfes gegenüber der bisherigen Fassung die Sätze der Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer und seinen Stellvertreter der jetzigen Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) angepasst worden. Der Personenkreis, der neben den bereits genannten eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten soll, ist um Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben erweitert worden. Dies ist durch den § 5 der FwEntschVO M-V gedeckt und soll den vorliegenden Mehraufwand aus der Aufgabenerfüllung abdecken

Die Erhöhung des Satzes von 5 € auf 7,50 € für eine Alarmierung gilt unabhängig von der Länge eines Einsatzes und wird zur Abdeckung des Aufwandes gegenüber dem Jahr 2006 den jetzigen Gegebenheiten gerecht. Im Vergleich zu den vorigen Entschädigungssätzen wird für das Jahr 2015 ein Mehraufwand in Höhe von 4.500 € und für das Jahr 2016 ein Mehraufwand in Höhe von 6.500 € prognostiziert. Die Mehraufwendungen sind jedoch durch den Planansatz gedeckt.

Mit dem Absatz 5 des §2 ist dem Umstand Rechnung getragen, dass es bedingt durch unvorhersehbare Personalausfälle in den Wachschichten der Berufsfeuerwehr, zu taktisch nicht vertretbaren Mindeststärkereduzierungen kommt, sondern die Möglichkeit eingeräumt wird, ausgebildete Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Auffüllung der Mindeststärke anzufordern. Dies soll die Ausnahme bleiben, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Da es sich um einen 24-Stunden Schichtdienst zu Ausbildungszwecken handelt, soll dies dann mit einer Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

Im § 3 Abs. 2 wurde der Altersrahmen erweitert. Im Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz M-V ist nach 40jähriger Pflichterfüllung in einer Feuerwehr die Mitgliedschaft beendet. Die Realität zeigt jedoch, dass die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr hier nicht zwangsläufig endet. Im Gegensatz zum Landesgesetz soll die Jubiläumswendung jedoch nur für die Mitgliedszeiten in der Greifswalder Freiwilligen Feuerwehr gelten.

## Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	7	12602.50190000	Personalnebenausgaben	24.900 €

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2015	24.900 €	21.800 €	3.100 € Überdeckung
	2016	24.900 €	23.700 €	1.200 € Überdeckung

## Folgekosten

Ja

Nein:

## Anlagen:

Gesetz über das Brandschutz-Ehrenzeichen vom 27.07.1993  
Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28.11.2013  
\Lesefassung Satzung AWE\_FFW\_überarbeitet aus FA  
Synopsis Endfassung nach Änderg. §2 Abs. 3 durch Rechtsabtlg..pdf

**Gesetz über das Brandschutz-Ehrenzeichen  
(Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz - BrSchEzG -)  
Vom 27. Juli 1993**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 1993, S. 738

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 7, 8 geändert, § 6a neu eingefügt durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 724), berichtigt (GVOBl. M-V 2014 S. 146)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes wird das Brandschutz-Ehrenzeichen gestiftet.

### § 2

(1) Das Brandschutz-Ehrenzeichen wird in vier Stufen verliehen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren und der anerkannten Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) können mit der Ehrenspange, dem Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Silber oder in Gold ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 10, 25 oder 40 Jahre lang aktiv in einer Feuerwehr pflichttreu ihren Dienst getan haben.

(3) Feuerwehrangehörige und andere Personen können für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz oder für besondere Verdienste um das Brandschutzwesen mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe ausgezeichnet werden.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens.

### § 3

Das Brandschutz-Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 2. Oktober 1990 erstmals eingetreten sind.

### § 4

(1) Das Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das große Landeswappen trägt. Die Rückseite des Ehrenzeichens trägt die Inschrift: "Für Verdienste im Brandschutz". Die Ehrensperre ist mit rotem, an den Schmalseiten golddurchwirktem Stoff bespannt.

(2) Das Brandschutz-Ehrenzeichen in Silber oder in Gold wird am rot-weiß-rotem Bande mit silber- bzw. golddurchwirktem Rand getragen.

(3) Das Brandschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe hat die gleiche Form wie das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Gold und wird als Steckkreuz getragen.

(4) Bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Silber ist die Ehrensperre, bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Gold ist das Brandschutz-Ehrenzeichen in Silber abzulegen.

## § 5

Über die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport.

## § 6

Über die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Brandschutz-Ehrenzeichen wird mit seiner Übergabe Eigentum des Inhabers. Bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

## § 6a

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr soll mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens eine Jubiläumsspendung durch das Land gewährt werden. Die Jubiläumsspendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von zehn Jahren 100 Euro, von 25 Jahren 200 Euro und von 40 Jahren 250 Euro.

(2) Die Jubiläumsspendung wird erstmalig ab dem Jahr 2014 gewährt. Für bereits vor dem Jahr 2014 verliehene Brandschutz-Ehrenzeichen wird keine Jubiläumsspendung gewährt.

## § 7

Erweist sich ein Inhaber des Brandschutz-Ehrenzeichens durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm

das Ministerium für Inneres und Sport das Brandschutz-Ehrenzeichen entziehen. Der Betroffene ist vor der Entziehung zu hören.

### **§ 8**

Das Ministerium für Inneres und Sport erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### **§ 9**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 27. Juli 1993

**Für den Ministerpräsidenten  
Der Sozialminister  
Dr. Klaus Gollert**

**Der Innenminister  
Rudi Geil**

**Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung  
für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der  
Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern  
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)  
Vom 28. November 2013**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2013, S. 667

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstaufallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstaufall.

## § 2

### Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer                        | 700 Euro, |
| 2. Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten | 270 Euro, |
| 3. Amtwehrführerin und Amtwehrführer                            | 220 Euro, |

4.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	200 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	170 Euro,
6.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	170 Euro,
7.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

### § 3

#### **Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

### § 4

#### **Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,

4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

## **§ 5**

### **Personen mit besonderen Aufgaben**

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## **§ 6**

### **Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige**

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstaufschlag, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

## § 7

### **Höhe der Verdienstausfallentschädigung**

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

## § 8

### **Geltendmachung des Anspruchs**

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausfallentschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

**Der Minister für  
Inneres und Sport  
Lorenz Caffier**

**Lesefassung der Satzung über die Gewährung  
von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 2, Abs. 2 und § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11, Abs. 1 und § 25, Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.03.2009 (GVOBl. M-V, S. 282) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am xx.xx.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigungen**

(1) Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer, dessen Stellvertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben:

Ortswehrführer	170	€ / Monat
Stellv. Ortswehrführer	85	€ / Monat
Jugendfeuerwehrwart	60	€ / Monat
Stell. Jugendfeuerwehrwart	40	€ / Monat
Kassenwart	25	€ / Monat
Schriftwart	25	€ / Monat
Zugführer (gewählt)	25	€ / Monat
Führer der Reserveabteilung	15	€ / Monat
Hauptmaschinist	15	€ / Monat
Gerätewart	15	€ / Monat
Gruppenführer (gewählt)	15	€ / Monat

## Entwurf

(2) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen

pro Einsatz (bei Alarmierung) 7,50 € / Teilnehmer

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz ist durch die Freiwillige Feuerwehr Greifswald schriftlich zu führen. Die Teilnahme muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Einsatzleiter durch Unterschrift bestätigt werden.

(3) Aufwandsentschädigung für eine geplante Übernahme des Stadtschutzes

pro Übernahme (ohne Alarmierung) 7,50 € / Teilnehmer

Im Falle einer erforderlichen Übernahme der Aufgabe des Stadtschutzes von der Berufsfeuerwehr Greifswald aufgrund deren aufgabenbedingter räumlicher Abwesenheit oder zeitlichen Kräftebindung, die sich nicht aus einem Einsatzfall ergibt sondern geplant worden ist, können Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden. Der Nachweis erfolgt entsprechend Absatz 2. Die Entschädigung nach Absatz 3 schließt eine Entschädigung nach Absatz 2 aus.

(4) Aufwandsentschädigung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Anordnung der Brandschutzdienststelle Greifswald wird den dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrgebühren- und Entgeltsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlt (gem. Anlage 1 zur Feuerwehrgebühren- und Entgeltsatzung Punkt 1 „Stundensätze Personal“).

(5) Aufwandsentschädigung für eine Schichtdienstunterstützungsleistung

Im Bedarfsfall können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald bei entsprechender Qualifikation zur Unterstützung der diensthabenden Wachsicht der Berufsfeuerwehr Greifswald herangezogen werden, wenn dies im Einzelfall zwingend erforderlich und begründet ist. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt. Die Übernahme einer Schichtdienstunterstützungsleistung muss auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und dient der Aus- und Fortbildung des jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Anzahl der Dienste je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr muss durch entsprechenden Wechsel auf ein Minimum beschränkt bleiben. Für die Ableistung eines 24 Stunden Dienstes im Rahmen der vorgenannten Unterstützung der Wachsicht der Berufsfeuerwehr wird dem dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €/ Dienst gezahlt.

**§ 3  
Zuwendungen**

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung 1300,- € jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.
- (2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Antrag der Wehrleitung – unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß BrSchEzG gewährten Jubiläumszuwendungen – folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald aus:

10 Jahre	50	€
20 Jahre	100	€
30 Jahre	150	€
40 Jahre	200	€
50 Jahre	250	€
60 Jahre	300	€
70 Jahre	350	€

**§ 4  
Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1) dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen. Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (2) bis (5) werden bis spätestens des Monatsletzten des auf den Dienst/ Einsatz folgenden Monats an die Dienst-/ Einsatzleistenden überwiesen. Die Jubiläumsprämien nach § 3 Abs. (2) werden im Jubiläumsjahr bis spätestens 31. Dezember über die Wehrleitung in bar an die Jubilare ausgezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

## **§ 5**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald seine Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem vierten Monat.
- (2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z.B. säumige Pflichterfüllung der in der jeweiligen Funktion übertragenen Aufgaben).

## **§ 6**

### **Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundene Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Eigenverpflegung oder Telefongebühren) abgegolten. Ausgenommen hierbei ist die Gemeinschaftsverpflegung bei längeren Einsätzen oder längeren Stadtschutzübernahmen.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden und Einrichtungen erstattet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den xx.xx.2015

Dr. König  
Oberbürgermeister

# Novellierung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

## Synopse

<u>Bisherige Fassung 2006</u>	<u>Lesefassung- Entwurf 2015</u>
<p>Auf der Grundlage des § 2, Abs. 2 und § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S.205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 640) in Verbindung mit § 11, Abs. 1, § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 640) sowie der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 07.09.2000 (GVOBl. M-V S.516) wird nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 06.11.2006 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 2, Abs. 2 und § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11, Abs. 1 und § 25, Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.03.2009 (GVOBl. M-V, S. 282) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am <b>xx.xx.2015</b> folgende Satzung erlassen:</p>

**§ 1  
Allgemeines**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Entschädigung für den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter und Jugendwarte
- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Stadtbrandmeister         | 150 Euro/Monat |
| Stellv. Stadtbrandmeister | 75 Euro/Monat  |
| Jugendwart                | 40 Euro/Monat  |

**§ 1  
Allgemeines**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigungen**

- (1) **Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer, dessen Stellvertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben:**
- |                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| <b>Ortswehrführer</b>              | <b>170 € / Monat</b> |
| <b>Stellv. Ortswehrführer</b>      | <b>85 € / Monat</b>  |
| <b>Jugendfeuerwehrwart</b>         | <b>60 € / Monat</b>  |
| <b>Stell. Jugendfeuerwehrwart</b>  | <b>40 € / Monat</b>  |
| <b>Kassenwart</b>                  | <b>25 € / Monat</b>  |
| <b>Schriftwart</b>                 | <b>25 € / Monat</b>  |
| <b>Zugführer (gewählt)</b>         | <b>25 € / Monat</b>  |
| <b>Führer der Reserveabteilung</b> | <b>15 € / Monat</b>  |
| <b>Hauptmaschinist</b>             | <b>15 € / Monat</b>  |
| <b>Gerätewart</b>                  | <b>15 € / Monat</b>  |
| <b>Gruppenführer (gewählt)</b>     | <b>15 € / Monat</b>  |

(2) Entschädigung für die Teilnahme an Einsätzen

pro Alarmierung

**5 Euro**

Der Nachweis ist schriftlich mit Unterschrift durch die Freiwillige Feuerwehr zu führen.

(2) **Aufwandsentschädigung** für die Teilnahme an Einsätzen

**pro Einsatz** (bei Alarmierung)

**7,50 € / Teilnehmer**

Der Nachweis **hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz** ist durch die Freiwillige Feuerwehr **Greifswald** schriftlich zu führen. **Die Teilnahme muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Einsatzleiter durch Unterschrift bestätigt werden.**

(3) **Aufwandsentschädigung für eine geplante Übernahme des Stadtschutzes**

**pro Übernahme (ohne Alarmierung)**  
Teilnehmer

**7,50 € /**

**Im Falle einer erforderlichen Übernahme der Aufgabe des Stadtschutzes von der Berufsfeuerwehr Greifswald aufgrund deren aufgabenbedingter räumlicher Abwesenheit oder zeitlichen Kräftebindung, die sich nicht aus einem Einsatzfall ergibt sondern geplant worden ist, können Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden. Der Nachweis erfolgt entsprechend Absatz 2. Die Entschädigung nach Absatz 3 schließt eine Entschädigung nach Absatz 2 aus.**

(3) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache wird den Feuerwehrangehörigen je Sicherheitswache pro Person eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils gültigen Gebührentarife zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehren und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Greifswald gezahlt.

(4) Jubiläumsprämie für ununterbrochene Mitgliedschaft in der Feuerwehr

10 Jahre	50 Euro
20 Jahre	100 Euro
30 Jahre	150 Euro
40 Jahre	200 Euro
50 Jahre	250 Euro

→ Siehe § 3 (2) neuer Entwurf

(4) Aufwandsentschädigung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer **Brandsicherheitswache auf Anordnung der Brandschutzdienststelle Greifswald** wird den **dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr** eine Aufwandsentschädigung **entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrgebühren- und Entgeltsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald** gezahlt (gem. Anlage 1 zur Feuerwehrgebühren- und Entgeltsatzung Punkt 1 „Stundensätze Personal“).

**(5) Aufwandsentschädigung für eine Schichtdienstunterstützungsleistung**

Im Bedarfsfall können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald bei entsprechender Qualifikation zur Unterstützung der diensthabenden Wachschicht der Berufsfeuerwehr Greifswald herangezogen werden, wenn dies im Einzelfall zwingend erforderlich und begründet ist. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt. Die Übernahme einer Schichtdienstunterstützungsleistung muss auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und dient der Aus- und Fortbildung des jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Anzahl der Dienste je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr muss durch entsprechenden Wechsel auf ein Minimum beschränkt bleiben. Für die Ableistung eines 24 Stunden Dienstes im Rahmen der vorgenannten Unterstützung der Wachschicht der Berufsfeuerwehr wird dem dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €/ Dienst gezahlt.

**§ 3  
Zuwendungen**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt für kameradschaftliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr und zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung des Stadtfeuerwehrverbandes ohne besonderen Nachweis einen Zuschuss in Höhe von 1300,00 Euro jährlich.

**§ 3  
Zuwendungen**

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung 1300,- € jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.

(2) **Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Antrag der Wehrleitung – unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß BrSchEzG gewährten Jubiläumszuwendungen – folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald aus:**

10 Jahre	50 €
20 Jahre	100 €
30 Jahre	150 €
40 Jahre	200 €
50 Jahre	250 €
<b>60 Jahre</b>	<b>300 €</b>
<b>70 Jahre</b>	<b>350 €</b>

→ Siehe § 2 (4) bisherige Satzung

**§ 4  
Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1) werden monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen. Entschädigungen nach § 2 Abs. (2) und (3) werden bis spätestens des Monatsletzten des darauf folgenden Monats überwiesen. Die Zuwendungen nach § 3 werden jährlich gezahlt. Die Jubiläumssprämie nach § 2 Abs. (4) wird im Jubiläumsjahr bis spätestens zum 01. Mai in bar ausgezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 (1) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

**§ 5  
Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt ab dem vierten Monat.

**§ 4  
Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1) **dieser Satzung** werden monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen. Aufwandsentschädigungen nach **§ 2 Abs. (2) bis (5)** werden bis spätestens des Monatsletzten **des auf den Dienst/ Einsatz folgenden Monats an die Dienst-/ Einsatzleistenden** überwiesen. Die Jubiläumssprämien nach **§ 3 Abs. (2)** werden im Jubiläumsjahr bis spätestens **31. Dezember über die Wehrleitung in bar an die Jubilare** ausgezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) **gleichzeitig wahr**, erhält er nur die jeweils **höhere** Aufwandsentschädigung.

**§ 5  
Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung **nach § 2 Abs. (1)** entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald **seine Funktion** länger als drei Monate **am Stück** nicht wahrnimmt, ab dem vierten Monat.
- (2) Auf Vorschlag des **Ortswehrführers** kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch den Träger des

- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

### § 6

#### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren) abgegolten. Die Kosten für die Verpflegung bei Einsätzen bleiben davon unberührt.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden und Einrichtungen die Kosten erstattet werden.

Brandschutzes versagt oder gekürzt werden, sofern dafür **gewichtige Gründe vorliegen (z.B. säumige Pflichterfüllung der in der jeweiligen Funktion übertragenen Aufgaben).**

### § 6

#### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit **der Zahlung** der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, **dem Einsatz oder dem Dienst** verbundene Auslagen (z.B. Fahrtkosten, **Eigenverpflegung** oder Telefongebühren) abgegolten. **Ausgenommen hierbei ist die Gemeinschaftsverpflegung bei längeren Einsätzen oder längeren Stadtschutzübernahmen.**
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches **der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald** sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern **die Kosten** nicht von anderen Behörden und Einrichtungen erstattet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

**§ 7  
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung  
in Kraft.

Greifswald, den 22.11.2006

Dr. König  
Oberbürgermeister

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in  
Kraft.

Greifswald, den xx.xx.2015

Dr. König  
Oberbürgermeister

